

Grundsatzregeln

- 201** Maßgebend für die Bestimmung der zuständigen Kammer sind der Zeitpunkt des Einganges einer Sache beim Landgericht und die zu diesem Zeitpunkt gültige Geschäftsverteilung. Maßgebend ist das Datum des Eingangsstempels der gemeinsamen Annahmestelle.
- 202** Die einmal begründete Zuständigkeit wird weder durch eine Verfahrenstrennung noch durch eine Rücknahme der Klage hinsichtlich einzelner Streitgenossen oder durch Hinzutritt weiterer Streitgenossen geändert oder aufgehoben.
- 203** Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan und über dessen Auslegung entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßen Ermessen auf Antrag der Kammer, bei der die Sache zuerst eingegangen oder an die die Sache weitergegeben worden ist.
- 204** Unaufschiebbare Maßnahmen sind im Falle einer Abgabe wegen Unzuständigkeit oder Vorlage wegen Streits über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan durch die abgebende oder vorlegende Kammer vor der Abgabe oder Vorlage zu treffen.

Sachgebietszuständigkeit

- 205** Die Sachgebietszuständigkeit richtet sich nach dem klagbegründenden Sachverhalt; die Sachgebietszuständigkeiten sind im weitesten Sinne aufzufassen.
- 206** An die Kammern mit besonderer Sachgebietszuständigkeit gelangen auch die erst- und zweitinstanzlichen Honorarprozesse der Rechtsanwälte und Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverhältnissen in solchen Rechtsgebieten, in denen die Kammer auf Grund ihrer Spezialzuständigkeit zu entscheiden hat. Dies gilt entsprechend für Schadensersatzansprüche, die sich gegen einen vom Gericht bestellten Sachverständigen richten (§ 839a BGB).
- 207** Die Zuständigkeit nach Sachgebieten ist auch gegeben, wenn in einem Rechtsstreit mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, von denen nur einer die Zuständigkeit der Kammer begründen würde, es sei denn, dass dieser Anspruch im Verhältnis zu dem gesamten Rechtsstreit unwesentlich ist.
- 208** Begründet ein Rechtsstreit verschiedene Sachgebietszuständigkeiten, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der im Verhältnis zum gesamten Rechtsstreit den Schwerpunkt bildenden besondere Sachgebietszuständigkeit.

- 209** Die Abgabe einer Sache, die nicht im Rotationsverfahren zugeteilt wird, ist wegen geschäftsverteilungsplanmäßiger Unzuständigkeit einer Kammer nicht mehr zulässig, wenn sie
- (1) in erstinstanzlichen Sachen später als zwei Wochen nach Beendigung eines frühen ersten Termins oder im schriftlichen Vorverfahren später als einen Monat nach Eingang der materiellen Klagerwiderrückung erfolgt (die Anzeige der Verteidigungsabsicht genügt insoweit nicht);
 - (2) in Berufungs- und Beschwerdesachen später als einen Monat nach Eingang der materiellen Begründung des Rechtsmittels erfolgt; liegt die Akte der Kammer noch nicht vor, so beginnt diese Frist erst mit dem Akteneingang;
 - (3) in selbstständigen Beweisverfahren nach der Einnahme des Augenscheins, der Vernehmung eines Zeugen oder der Beauftragung eines Sachverständigen erfolgt.
- 210** Die Regelungen nach Rz. 205 und Rz. 207 bis 209 gelten nicht, wenn in einem vor der allgemeinen zuständigen Kammer anhängigen Rechtsstreit die Klage, in Berufungs- und Beschwerdesachen die materielle Rechtsmittelbegründung nachträglich auf Rechtsgebiete gestützt wird, die gem. Rz. 315 Ziff. 1.8 oder gem. Rz. 408 Ziff. 1.2 zur Zuständigkeit der Zivilkammer 15 oder der Kammer 8 für Handelssachen gehören. Das gleiche gilt, wenn ein entscheidungserheblicher Kartelleinwand (vgl. Rz. 315 Ziff. 3, 408 Ziff. 2) oder der zur Zuständigkeit der Zivilkammern 3 oder 23 führende Einwand fehlerhafter Heilbehandlung erhoben wird.

Besondere Zuständigkeiten

- 211** Die Sachen nach §§ 34, 64, 584, 717 Abs. 2, 731, 767, 795, 893 und 945 ZPO gelangen an die Kammer, bei der die frühere Sache anhängig war (bzw. noch ist) oder die zur Abwicklung einer aufgelösten Kammer bestellt ist. Beschwerden gelten nicht als frühere Sache in diesem Sinne.
- 212** Die Sachen nach §§ 771 und 805 ZPO gelangen in den Fällen, in denen sich die Zuständigkeit nach Namen richtet, an die Zivilkammer, die für den Schuldner zuständig ist. Das gilt auch für Schadensersatz- und Bereicherungsklagen nach beendeter Zwangsvollstreckung. Ausgenommen sind Fiskussachen gem. Rz. 303 und IPR-Sachen gem. Rz. 327. Diese gelangen an die Zivilkammern 3 bzw. 27.
- 213** Zuständig für Vollstreckbarerklärungen von Anwaltsvergleichen (§§ 796a, 796b ZPO) ist die Kammer, die nach der allgemeinen Zuständigkeitsregelung zuständig wäre für Klagen gegen den aus dem Anwaltsvergleich verpflichteten Schuldner.
- 214** Geht der Klage ein Verfahren über einen Arrest, eine einstweilige Verfügung oder ein selbstständiges Beweisverfahren nach §§ 485 ff. ZPO vo-

raus, so gelangt die Hauptsache an die Kammer, vor der das erste Verfahren anhängig ist oder war.

- 215** Entsteht während eines schwebenden Prozesses ein Verfahren über einen Arrest, eine einstweilige Verfügung oder ein selbstständiges Beweisverfahren nach §§ 485 ff. ZPO, so ist für dieses Verfahren die Kammer der Hauptsache zuständig.
- 216** Klagen auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten, die den Streitgegenstand eines Arrest-, Verfügungs- oder selbstständigen Beweisverfahrens nach §§ 485 ff. ZPO betreffen, gelangen an die Kammer, vor der das erste Verfahren anhängig ist oder war.
- 217** Geht einer Klage oder einer Berufung ein selbstständiges Verfahren auf Prozesskostenhilfe voraus, so gelangt die Klage oder die Berufung an die Kammer, bei der das Prozesskostenhilfeverfahren anhängig war oder ist. Das gilt auch dann, wenn von mehreren Streitgenossen des Verfahrens auf Prozesskostenhilfe derjenige ausgeschieden ist, der die Zuständigkeit der Kammer des Prozesskostenhilfeverfahrens begründet hat. Die Regelungen zum Sachzusammenhang gem. Rz. 265 ff. gehen dieser Regelung vor.
- 218** Wird nach Ablehnung eines Antrages auf Prozesskostenhilfe ein neues Prozesskostenhilfegesuch in derselben Sache gestellt, so ist die Kammer zuständig, die das erste Gesuch bearbeitet hat.
- 219** Ebenso bleibt die mit einem selbstständigen Verfahren auf Prozesskostenhilfe bereits befasste Kammer zuständig, wenn das Verfahren auf weitere Antragsgegner ausgedehnt wird. Die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer geht vor.
- 220** Wird nach einer Klagrücknahme die Klage neu erhoben, ist die Kammer für die neue Klage zuständig, die für die zurückgenommene Klage zuständig war.
- 221** Ist die Kammer, bei der eine frühere Sache anhängig war, aufgelöst und ist eine Abwicklungskammer nicht bestellt, gelangen die Sachen gem. Rz. 211 ff. an die nach Rz. 301 ff. zuständige Kammer. Als Auflösung gilt auch die Umwandlung einer erstinstanzlichen Kammer in eine Berufungskammer und umgekehrt.
- 222** Die besonderen Zuständigkeiten nach Rz. 211 bis 220 gelten nicht, wenn die Sache ein Sachgebiet (Rz. 301 ff.) betrifft, für das die Kammer, bei der das frühere Verfahren anhängig war oder ist, nicht mehr zuständig ist.
- 223** Wird nach einem vorausgegangenen Mahnverfahren lediglich die Widerklage an das Landgericht verwiesen, so ist, falls die Sache nicht in das Rotationsverfahren fällt, die Kammer zuständig, die für den Namen des Widerbeklagten zuständig ist.

- 224** Ist bei einer Kammer in einer Sache eine Berufung anhängig oder anhängig gewesen, so ist die Kammer auch für weitere, dieselbe erstinstanzliche Sache betreffende Berufungen (z. B. nach Teil-, Zwischen- oder Schlussurteilen) zuständig.

Regeln für die Verteilung nach Namen

- 225** Soweit es nach der Geschäftsverteilung auf den Namen einer Person oder Partei ankommt, ist maßgebend:
- 226** - der im Zeitpunkt des Eingangs der Sache im Passivrubrum - bei zweitinstanzlichen Sachen im Passivrubrum der ersten Instanz - aufgeführte Name der Partei, nicht der des Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters, wobei Vornamen, frühere Adelsprädikate, Titel, Berufsbezeichnungen, deutsche und ausländische Artikel, Präpositionen sowie vorangestellte Familien- bzw. Verwandtschaftsbezeichnungen auch dann außer Betracht bleiben, wenn sie Namensbestandteil sind, es sei denn, sie bilden mit dem Namen ein Wort oder sind mit dem Namen durch Apostroph (und nicht durch Bindestrich) verbunden;
 - 227** - bei Personen mit mehreren Namen oder Doppelnamen der erste Name; Umlaute stehen den betreffenden Vokalen + E gleich, d. h. Ä = AE, Ö = OE, Ü = UE;
 - 228** - bei Streitgenossen der dem Alphabet nach erste Name, der auch entscheidend bleibt, wenn die Sache nur gegen einzelne Streitgenossen in zweiter Instanz verfolgt wird;
 - 229** - bei einem vorangegangenen Mahnverfahren die Namen der Streitgenossen, wegen derer das Verfahren an das Landgericht verwiesen ist;
 - 230** - bei Klagen gegen Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter und Nachlasskonkursverwalter - nicht aber bei Klagen gegen die einzelnen Erben oder die Erbengemeinschaft - der Name des Erblassers;
 - 231** - bei Klagen gegen Insolvenzverwalter, Konkursverwalter, Gesamtvollstreckungsverwalter, Sachverwalter in schiffrechtsrechtlichen Verteilungsverfahren oder Zwangsverwalter der Name des Gemeinschuldners oder Eigentümers;
 - 232** - bei Klagen gegen Treuhänder der Name desjenigen, dessen Vermögen verwaltet wird;
 - 233** - bei herrenlosen Grundstücken der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers;
 - 234** - bei Partenreedereien der Name des Korrespondentreeders, sonst der dem Alphabet nach erste Name des verklagten Partenreeders;

- 235** - bei Klagen gegen den Kapitän der Name des Reeders oder Korrespondentreeders oder des dem Alphabet nach ersten Partenreeders;
- 236** - bei eingetragenen Kaufleuten (Einzelkaufmann) sowie eingetragenen Firmen, juristischen Personen, Handelsgesellschaften und sonstigen Gesellschaften, eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereinen und in Gründung befindlichen nicht eingetragenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder nicht rechtsfähigen Vereinen (Vereinigungen) der in der Reihenfolge erste, in dem entsprechenden Namen enthaltene Familienname, soweit er im Passivrubrum aufgeführt ist, auch wenn er nur als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes oder als Eigenschaftswort vorkommt; Rz. 226 und Rz. 227 gelten entsprechend.
- 237** Ist im Namen bzw. der geschäftlichen Bezeichnung der Partei ein Familienname nicht enthalten, ist maßgebend:
- 238** - bei eingetragenen Kaufleuten (Einzelkaufmann) der Familienname des derzeitigen Geschäftsinhabers;
- 239** - bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die als eigenständige Partei verklagt werden, der dem Alphabet nach erste Familienname eines Gesellschafters;
- 240** - im Übrigen das erste Wort oder eine vorangestellte Abkürzung, wobei deutsche und ausländische Artikel, Präpositionen, Konjunktionen, Bindestriche, Punkte und Zeichen sowie Bezeichnungen der Rechtsform (nicht der Organisationsform) und die Wörter "Firma", "Deutsch", "Arbeits- und Baugemeinschaft", "Arge", „Europäisch“, "Hamburgisch" und "Hamburger" (als Attribut) und (nicht in Worten wiedergegebene) Zahlen außer Betracht bleiben. Besteht der Name der Partei ausschließlich aus Bestandteilen, die hiernach außer Betracht bleiben, ist der dem Alphabet nach erste Familienname eines Geschäftsführers maßgebend.
- 241** Richtet sich die Klage daneben auch gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, einen gesetzlichen Vertreter oder Gründer oder Handelnden einer der in Rz. 236 aufgeführten Vereinigungen, ergibt sich die Zuständigkeit entgegen Rz. 228 und Rz. 229 aus dem Namen der mitverklagten Vereinigung; Rz. 236 bis 240 finden Anwendung.
- 242** Bei Klagen gegen eine Partei in ihrer Eigenschaft als persönlich haftender Gesellschafter oder gesetzlicher Vertreter oder Handelnder oder Gründer einer der in Rz. 236 genannten Vereinigungen ist maßgebend allein der Name bzw. die geschäftliche Bezeichnung der betreffenden Vereinigung, bei mehreren Vereinigungen allein der Name bzw. die geschäftliche Bezeichnung der dem Alphabet nach ersten Vereinigung, und zwar auch dann, wenn er im Passivrubrum nicht aufgeführt ist.

- 243** Rz. 242 gilt entsprechend für Rechtsstreitigkeiten zwischen Gesellschaften oder Vereinen und ihren Gesellschaftern, auch wenn sie nicht persönlich haften, oder ihren Mitgliedern oder zwischen diesen selbst, wenn der Anspruch ausschließlich auf dem Gesellschafts- oder Vereinsverhältnis beruht.
- 244** Ändern sich der Name oder die Anschrift der für die Zuständigkeit maßgebenden Partei im Laufe des Rechtszugs oder stellt sich heraus, dass die Partei anders heißt oder ihre Anschrift anders lautet, als bei Eingang der Klage, des Antrages oder des Rechtsmittels angenommen wurde, oder dass der Name oder die Anschrift anders, als in der Klage aufgeführt, geschrieben werden, so bleibt die Kammer zuständig, die bei Eingang der Klage, des Antrages oder des Rechtsmittels zuständig war.
- 245** Eine Änderung des Passivrubrums begründet auch bei subjektiver Klageänderung keine neue Zuständigkeit.

Besondere Regeln für die Verteilung nach Namen bei den Kammern für Handelssachen

- 246** Werden mehrere Versicherungsgesellschaften in einem Verfahren, das an eine Kammer für Handelssachen gelangt, aus derselben Police in Anspruch genommen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem führenden Versicherer, mangels einer Führung nach dem in der Police als erstem genannten Versicherer.
- 247** Bei einer Klage, die an eine Kammer für Handelssachen gelangt, gegen eine Partei, die allein aus einem Bürgschaftsrechtsverhältnis oder einer Schuldübernahme in Anspruch genommen wird, ist maßgebend der Name des Hauptschuldners; dies gilt auch für Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung aufgrund des Bürgschaftsrechtsverhältnisses oder einer Schuldübernahme; Entsprechendes gilt bei einer selbstständigen Garantie.
- 248** In Abweichung von Rz. 240 sind für die Geschäftsverteilung der Kammern für Handelssachen nach Namen auch die Wörter "Deutsch", "Europäisch", "Hamburgisch" und "Hamburger" maßgeblich.

Rotationsverfahren in Zivilsachen / Kammern für Handelssachen

- 249** Die Verteilung der Zivilsachen erfolgt jeweils in einem Rotationsverfahren, soweit sich nicht aus Rz. 301 ff. und Rz. 401 ff. etwas anderes ergibt.
- 250** Die Zuteilung der Sachen im Rotationsverfahren wird von der Vorschaltstelle und der Zentralen Verteilungsstelle für die Zivilkammern vorgenommen. Die näheren Einzelheiten über die Durchführung der Zuteilung regelt eine Verwaltungsanordnung (siehe Rz. 901).

- 251** Für die Reihenfolge der Zuteilung ist der Eingang der einzelnen Sache bei der Vorschaltstelle maßgebend. Diese Reihenfolge wird beim Eingang eines Antrages auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung unterbrochen. Geht ein solcher Antrag ein, so wird die Sache unter Anrechnung auf den Turnus (Durchlauf) der Kammer zugeweiht, der im Turnus die nächste erstinstanzliche Sache zugewiesen werden müsste. Gehen mehrere dieser Anträge zugleich ein, so werden sie der nächsten, übernächsten usw. Kammer zugewiesen, die der Kammer folgt, der die erste Sache zugewiesen ist. Nach der Zuteilung einer Arrest- oder einstweiligen Verfügungssache wird der jeweils unterbrochene Turnus fortgesetzt.
- 252** Gehen Sachen gleichzeitig ein, so ergibt sich die Reihenfolge nach dem Alphabet. Maßgebend ist der Name des Beklagten. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend. Bei gleichem Vornamen wird der Name bzw. Vorname des Klägers herangezogen. Die Regeln für die Verteilung nach Namen gemäß Rz. 225 bis 248 gelten entsprechend.
- 253** Am 1. Januar des neuen Geschäftsjahres beginnt die Zuteilung im Rotationsverfahren bei der Kammer, die am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres an der Reihe gewesen wäre. Vorträge aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr werden in das neue Geschäftsjahr übertragen und fortgeschrieben.
- 254** Bei der Zuweisung im Turnus zählen die erstinstanzlichen Sachen und Berufungen 1 Punkt und die Beschwerden ½ Punkt, soweit nicht nachfolgend andere Werte festgelegt werden:

	Punkte
Bausachen gem. Rz. 284	1 ½
Arzthaftungssachen gem. Rz. 282	2
Sofortige Beschwerden nach §§ 45, 58 des WEG vom 15. März 1951 in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung (vgl. Rz. 318 Ziff. 2.2)	1
Beschwerden in <ul style="list-style-type: none"> - Vormundschaftssachen - Betreuungssachen - Nachlasssachen - Sachen nach dem Personenstandsgesetz - Adoptionssachen - andere Beschwerden nach dem FGG/FamFG sowie <ul style="list-style-type: none"> - Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen (mit XIV-Az. des AG), soweit nicht die Zivilkammern 21, 14, 18, 27 und 29 oder die Kammer 14 für Handelssachen zuständig sind (vgl. Rz. 301 Ziff. 2.2 und Rz. 309 Ziff. 2.2) 	¾
Sachen gem. Rz. 326 Ziff. 2.1	½
Notarhaftungssachen gem. Rz. 303 Ziff. 3	1 ½
erstinstanzliche Sachen gem. Rz. 303 Ziff. 1 und 4	1 ¼
erstinstanzliche Verlags-, Urheberrechts- und Geschmacksmustersachen gem. Rz. 288	1 ½

erstinstanzliche Patent- und Arbeitnehmererfindungssachen gem. Rz. 315 Ziff. 1.1 und 1.5, Rz. 327 Ziff. 3.1 und 3.5	2
Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz	5

- 255** Die einem selbstständigen Prozesskostenhilfeverfahren nachfolgende Klage oder Berufung gem. Rz. 217 gilt nicht als weitere Sache im Sinne der Rotation.
- 256** Das neue Prozesskostenhilfegesuch gem. Rz. 218 zählt als weitere Sache im Sinne der Rotation.
- 257** Soweit die Kammerzuteilung dies zulässt, erhalten die Güterichter pro durchgeführtem Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO eine Entlastung von einem Punkt, jeweils nachträglich nach Ablauf eines Quartals. Die beiden Koordinatoren der Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO erhalten jeweils eine Entlastung von zwei Punkten nachträglich nach Ablauf eines jeden Quartals.
- 258** Wird eine Sache kraft Sachzusammenhangs oder wegen einer besonderen Sachgebietszuständigkeit an eine andere Kammer abgegeben, so wird sie der Kammer, an die sie gelangt, im Turnus angerechnet. Die abgebende Kammer erhält im nächsten Durchlauf eine Sache zusätzlich zugeteilt. Verbleibt es dagegen bei der Zuständigkeit der Kammer, die das Abgabeverfahren eingeleitet hatte, erhält die Kammer, welche die Sache bei der gem. Rz. 276 erfolgten neuerlichen Verteilung im Rotationsverfahren erhalten hatte, im nächsten Durchlauf eine Sache zusätzlich zugeteilt. Wird eine Sache von einer Zivilkammer an eine Kammer für Handelssachen abgegeben/verwiesen, so erhält die abgebende Kammer im nächsten Durchlauf eine Sache zusätzlich zugeteilt, es sei denn, es handelt sich um ein Arrest-/Verfügungsverfahren, in dem die Zivilkammer bereits zuvor eine Entscheidung in der Sache getroffen hat. Die zusätzliche Zuteilung einer Sache nach den vorstehenden Regeln unterbleibt, wenn sich die Kammer im Vortrag befindet.
- 259** Die Abgabe einer von der Zentralen Verteilungsstelle innerhalb des Turnus irrtümlich falsch zugewiesenen Sache ist unzulässig, wenn seit dem Eingang der Sache bei der Kammer, an die sie gelangt ist, mehr als zwei Wochen vergangen sind. Bei Berufungs- und Beschwerdesachen ist maßgebender Zeitpunkt der Eingang der Akte des erstinstanzlichen Gerichts bei der Geschäftsstelle der Kammer des Landgerichts, bei Mahnsachen der Eingang der Anspruchsbegründung.
- 260** Ist innerhalb des Rotationsverfahrens eine Sache zugewiesen worden, für die die Kammer nicht zuständig ist, so ist die Abgabe nicht mehr zulässig, wenn sie:
- (1) in erstinstanzlichen Sachen später als zwei Wochen nach Beendigung eines frühen ersten Termins oder im schriftlichen Vorverfahren später als einen Monat nach Eingang der materiellen Klagerwide-

rung erfolgt (die Anzeige der Verteidigungsabsicht genügt insoweit nicht);

- (2) in Berufungs- und Beschwerdesachen später als einen Monat nach Eingang der materiellen Begründung des Rechtsmittels erfolgt; liegt die Akte der Kammer noch nicht vor, so beginnt diese Frist erst mit dem Akteneingang;
- (3) in selbstständigen Beweisverfahren nach der Einnahme des Augenscheins, der Vernehmung eines Zeugen oder der Beauftragung eines Sachverständigen erfolgt.

261 Abweichend von den Regelungen nach Rz. 260 ist die Abgabe ohne zeitliche Einschränkung zulässig, wenn in einem vor der allgemeinen zuständigen Kammer anhängigen Rechtsstreit die Klage, in Berufungs- und Beschwerdesachen die materielle Rechtsmittelbegründung nachträglich auf Rechtsgebiete gestützt wird, die gem. Rz. 315 Ziff. 1.8 und Rz. 408 Ziff. 1.2 zur Zuständigkeit der Zivilkammer 15 oder der Kammer 8 für Handelssachen gehören. Das gleiche gilt, wenn ein entscheidungserheblicher Kartelleinwand (vgl. Rz. 210, 315 Ziff. 3, 408 Ziff. 2) oder der zur Zuständigkeit der Zivilkammern 3 oder 23 führende Einwand fehlerhafter Heilbehandlung erhoben wird

Verteilung von in das Rotationsverfahren fallenden Beschwerden

- 262** Die Zivilkammer 9 erhält in jedem Durchlauf des Rotationsverfahrens der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen jeweils die ersten drei Punkte Beschwerden in Betreuungssachen. Die übrigen Beschwerden in Betreuungssachen gelangen an die Zivilkammer 1.
- 263** Beschwerden in Kostensachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Beschwerden in Aufwandsentschädigungs- und Vergütungsangelegenheiten gem. Rz. 314 Ziff. 2.2 und 2.3 sowie Rz. 322 Ziff. 2.1 und 2.2 werden den zuständigen Kammern in der Weise zugeteilt und auf den Turnus angerechnet, dass in einem ersten Durchlauf jede der zuständigen Kammern in der Reihenfolge, wie sie sich nach dem Rotationsblatt ergibt, jeweils eine Sache erhält. In einem zweiten Durchlauf erhalten die Zivilkammer 14 eine und die Zivilkammer 22 zwei Sachen. Danach beginnt die Zuteilung erneut und wird in der beschriebenen Weise fortgesetzt.
- 264** Allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az. des Amtsgerichts), Beschwerden gem. § 91a ZPO sowie sofortige Beschwerden bei Richter- und Rechtspflegerablehnung gem. Rz. 319 Ziff. 2, 325 Ziff. 2, 332 Ziff. 2.2 werden den zuständigen Kammern in der Weise zugeteilt und auf den Turnus angerechnet, dass in einem ersten Durchlauf jede der zuständigen Kammern in der Reihenfolge, wie sie sich nach dem Rotationsblatt ergibt, jeweils eine Sache erhält. In einem zweiten Durchlauf erhalten sämtliche zuständigen Kammern mit Ausnahme der Zivilkammer 19 in der genannten Reihenfolge eine Sache

zugeteilt. Danach beginnt die Zuteilung erneut und wird in der beschriebenen Weise fortgesetzt.

Sachzusammenhang

265 Sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdende Sachen gelangen kraft Sachzusammenhangs an die Kammer, bei der das erste Verfahren noch anhängig, bereits entschieden oder nach Durchführung eines Verhandlungstermins anderweitig erledigt ist.

Als dieselbe Rechtssache gelten mehrere Streitigkeiten, wenn

- (1) sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen oder wenn
- (2) in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien prozessuale Ansprüche aus denselben oder im Wesentlichen gleichartigen Rechts- und Lebensverhältnissen hergeleitet werden oder wenn
- (3) die Ansprüche, die den Gegenstand der Prozesse bilden, im rechtlichen Zusammenhang stehen.

266 Die Regelungen über den Sachzusammenhang (Rz. 265 bis 275) gelten nicht für die Kammern für Handelssachen.

267 Ein Sachzusammenhang besteht auch zwischen Regressprozessen gegen Rechtsanwälte und den Prozessen, auf deren Führung durch den Rechtsanwalt der Regressanspruch gestützt wird.

268 Sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdenden Mietsachen gem. Rz. 287 gelangen kraft Sachzusammenhangs an die Kammer, bei der das vorangegangene Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

269 Als dieselbe Rechtssache gelten mehrere Streitigkeiten in Mietsachen, wenn es sich um eine Streitigkeit zwischen denselben Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern aus demselben Mietverhältnis handelt. Im Übrigen besteht zwischen Mietsachen kein Sachzusammenhang.

270 Ein Sachzusammenhang besteht unbeschadet der Regelung in Rz. 271 weder zwischen erst- und zweitinstanzlichen noch zwischen Berufungs- und Beschwerdesachen, ausgenommen bei Beschwerden gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe sowie Streitwertbeschwerden. Im Übrigen begründet eine Beschwerde unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eingangs niemals eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs für eine Berufung.

271 Ein Sachzusammenhang besteht zwischen erst- und zweitinstanzlichen Verkehrszivilsachen, wenn der zugrundeliegende Sachverhalt denselben Verkehrsunfall i. S. der Rz. 289 betrifft.

- 272** Zwangsvollstreckungsbeschwerden in derselben Sache mit denselben Parteien gelangen an die Kammer, bei der die erste Beschwerde noch anhängig, entschieden oder anderweitig erledigt worden ist.
- 273** Beschwerden bei Richter- und Rechtspflegerablehnungen in derselben Sache gelangen an die Kammer, bei der die erste Beschwerde noch anhängig, entschieden oder anderweitig erledigt worden ist.
- 274** Eine Abgabe wegen Sachzusammenhangs ist nicht mehr zulässig, wenn sie:
- (1) in erstinstanzlichen Sachen später als zwei Wochen nach Beendigung eines frühen ersten Termins oder im schriftlichen Vorverfahren später als einen Monat nach Eingang der materiellen Klagerwiderrückung erfolgt (die Anzeige der Verteidigungsabsicht genügt insoweit nicht);
 - (2) in Berufungs- und Beschwerdesachen später als einen Monat nach Eingang der materiellen Begründung des Rechtsmittels erfolgt; liegt die Akte der Kammer noch nicht vor, so beginnt diese Frist erst mit dem Akteneingang;
 - (3) in selbstständigen Beweisverfahren nach der Einnahme des Augenscheins, der Vernehmung eines Zeugen oder der Beauftragung eines Sachverständigen erfolgt.
- 275** Ein Sachzusammenhang besteht nicht mehr, wenn die Entscheidung oder anderweitige Erledigung des ersten Verfahrens länger als drei Jahre zurückliegt. Ein Sachzusammenhang besteht ferner dann nicht mehr, wenn der Berichterstatter der ersten zum Zeitpunkt des Eingangs der weiteren Sache(n) der Kammer nicht mehr angehört.

Abgabeverfahren bei Unzuständigkeit

- 276** Wird der Sachzusammenhang oder die anderweitige Unzuständigkeit der Kammer erkannt, so ist die Sache an die Zentrale Verteilungsstelle zurückzugeben. Die Kammer, an die abgegeben werden soll, ist zu bezeichnen. Im Falle der Abgabe im Rotationsverfahren wegen einer Spezialzuständigkeit anderer Kammern ist diese Zuständigkeit zu bezeichnen. Der Grund der Abgabe ist darzulegen. Die Sache wird der in der Rückgabebeschriftung bezeichneten Kammer zugesandt oder über das Rotationsverfahren entsprechend der angegebenen Zuständigkeit erneut verteilt.
- 277** Hält sich die Kammer, der eine einmal abgegebene Sache zugesandt ist, für unzuständig, so ist sie dem Präsidium zur Einleitung des Auslegungsverfahrens zuzuleiten. Unzulässig ist eine Vorlage an das Präsidium, wenn seit dem Eingang bei der Kammer mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Sonderfälle

- 278** Wird eine Sache durch eine Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts zurückverwiesen, so ist grundsätzlich die Kammer zuständig, die früher in der Sache entschieden hat. Das gleiche gilt, wenn eine vom Landgericht an das Amtsgericht zurückverwiesene Sache erneut zum Landgericht gelangt. Die nach diesen Regeln eingehenden Sachen werden bei der Zuteilung im Rotationsverfahren berücksichtigt.
- 279** Fällt eine Sache einer Kammer zu, von deren Mitgliedern eines in dieser Sache als Schiedsrichter tätig ist oder war, so geht die Sache - ggf. im Vortrag - weiter an die im Rotationsverfahren als nächste zuständige Kammer. Die abgebende Kammer erhält im nächsten Durchlauf eine Sache zusätzlich zuteilt.
- 280** Nach den Vorschriften der Aktenordnung weggelegte Sachen, die von den Parteien neu betrieben werden, gelangen ohne Anrechnung auf den Turnus an die früher mit ihnen befasste Kammer.

Ausgleich innerhalb der Kammern für Handelssachen

- 281** Soweit innerhalb der Kammern für Handelssachen ein interner Ausgleich stattfindet, sind die in § 95 Abs. 1 Nr. 4a GVG genannten Verfahren hiervon grundsätzlich ausgeschlossen; sie verbleiben ohne Anrechnung auf die abzuleitenden Sachen bei der zu entlastenden Kammer.

Zuständigkeitsdefinitionen

- 282** Arzthaftungssachen:
Erstinstanzliche Streitigkeiten sowie Berufungen und Beschwerden über Schadensersatzansprüche aus medizinischer Behandlung von Patienten bei stationärer oder ambulanter Behandlung einschließlich Klagen gegen einen Versicherer auf Gewährung von Deckungsschutz, sowie die zunächst bei einer allgemeinen Kammer anhängigen Sachen, in denen der Einwand fehlerhafter Heilbehandlung erhoben wird.

Umfasst sind Behandlungen im Bereich der Humanmedizin durch Angehörige der Heilberufe wie z. B. Zahnärzte, Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Hebammen, Masseur und medizinische Bademeister, Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Heilpraktiker, hingegen nicht Apotheker, Veterinärmediziner sowie die Erbringer reiner Pflege- und Betreuungsleistungen.

- 283** Bankensachen:
Erstinstanzliche Streitigkeiten sowie Berufungen und Beschwerden über Prospekthaftungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung und Anlagegeschäften, in denen ein Kreditinstitut (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen) Prozesspartei ist. Bei Ansprüchen aus

Vermögensberatung und Anlagegeschäften muss das Kreditinstitut außerdem Partei des Beratungsvertrages oder des Anlagegeschäfts sein.

284 Bausachen:

Erstinstanzliche Streitigkeiten sowie Berufungen und Beschwerden über Ansprüche auf Grund von Verträgen, auch gegen den Bürgen, die überwiegend betreffen: Bauleistungen einschließlich der Bauarbeiten an Grundstücken; Leistungen der Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute im Zusammenhang mit Bauleistungen einschließlich der Bauarbeiten an Grundstücken; Leistungen aus Baubetreuungen jeder Art.

285 Fiskussachen:

Erstinstanzliche Streitigkeiten, sowie Berufungen und Beschwerden, in denen die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland oder eine kommunale Selbstverwaltungskörperschaft, sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts Partei sind.

286 Harburger Sachen:

Erstinstanzliche Streitigkeiten, in denen der Beklagte – bei mehreren Beklagten mindestens die Hälfte – im Bezirk des Amtsgerichts Hamburg-Harburg wohnt, sowie Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Amtsgerichts Hamburg-Harburg einschließlich der sofortigen Beschwerden bei Richterablehnungen.

287 Mietsachen:

Erstinstanzliche Streitigkeiten sowie Berufungen und Beschwerden über das Bestehen von oder aus Miet- oder Pachtverträgen, auch gegen den Bürgen, (einschließlich Streitigkeiten aus Vorverträgen) und ähnlichen Gebrauchsüberlassungsverhältnissen über Räume, Grundstücke oder Grundstücksteile, einschließlich solcher Verfahren wegen Beleidigungen oder sonstiger Belästigungen, bei denen der Streit auf derartige Beziehungen der Parteien zurückgeht. Nicht als "ähnliche Gebrauchsüberlassungsverhältnisse" gelten Streitigkeiten aus Kaufvertrag, Beherbergungsverträgen, Leihe, dem Familien-, Gesellschafts-, Erb- oder Erbaurecht. Weiter zählen zu den Mietsachen: Beschwerden in Zwangsvollstreckungs- und Zwangsvollstreckungsschutzsachen in diesen Angelegenheiten; dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um die Vollstreckung aus einem auf Zahlung einer Geldsumme gerichteten Schultitel handelt; Streitigkeiten, die aus Vereinbarungen über Finanzierungsbeiträge zwischen Vermieter und Mieter über Wohn- oder Geschäftsräume entstehen.

288 Urheberrechtssachen:

Erstinstanzlichen Sachen sowie Berufungen und Beschwerden aus den Rechtsgebieten Verlags-, Urheber- und Geschmacksmusterrecht. Dazu gehören auch Streitigkeiten wegen verspäteter Rückgabe, Beschädigung oder Verlust zur Auswahl für eine Auswertung oder zur Auswertung überlassener Werke im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 Urheberrechtsgesetz oder Lichtbilder im Sinne des § 72 Urheberrechtsgesetz.

289 Verkehrszivilsachen:

Erstinstanzliche Streitigkeiten sowie Berufungen und Beschwerden, die Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen zu Lande, zu Wasser und in der Luft betreffen. Verkehrsunfälle sind Unfälle, die mit Gefahren des öffentlichen Verkehrs oder einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf öffentliche Wege, Straßen, Bahnhöfe und Flughäfen unmittelbar zusammenhängen. Soweit Kraftfahrzeuge beteiligt sind, gilt diese Regelung auch für Unfälle auf privatem Grund. Als Verkehrszivilsachen gelten unbeschadet des § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 h) ZPO ferner Streitigkeiten aus Kraftfahrtversicherungen.

290 Versicherungssachen:

Erstinstanzliche Streitigkeiten sowie Berufungen und Beschwerden aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen, soweit es sich nicht um Verkehrszivilsachen handelt.

300

Z i v i l k a m m e r n

301

ZK 1

Zivilkammer 1

(Kammer für Betreuungssachen)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Cors-Arndt

Ri'inAG
(stellv. Vorsitzende)

Dr. Rosenboom

VRiLG
(zugl. KfH 16; Vorrang KfH 16, ZK 1)

Dr. W. Steinmetz

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 215

Telefon: 3928 / 4657

Telefax (nicht fristwährend):
3887

Vertretung

Zivilkammern 21, 4, 3

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

2.1 Beschwerden in

- Vormundschaftssachen
- Betreuungssachen
- Nachlasssachen
- Sachen nach dem Personenstandsgesetz
- Adoptionssachen
- andere Beschwerden nach dem FGG/FamFG

2.2 Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen (mit XIV-Az. des AG), soweit nicht die Zivilkammern 21, 14, 18, 27 und 29 zuständig sind

2.3 Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz

2.4 Bestimmung des zuständigen Gerichts in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zivilkammer 2

(Banken- und Verkehrszivilkammer)

Besetzung		Geschäftsstelle
VRi'inLG (Vorsitzende)	Dr. Geffers	Ziviljustizgebäude Raum A 259 Telefon: 2177 / 4643 Telefax (nicht fristwährend): 2378
RiLG (stellv. Vorsitzender) (zu $\frac{3}{4}$)	Dr. Szebrowski	Vertretung Zivilkammern 30, 10, 29, 8
Ri'inLG (zu $\frac{1}{2}$)	Roth	
Ri'inLG	Dr. J. Engels	

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren
13 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen
2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:
 - 2.1 **5 Punkte** Bankensachen gem. Rz. 283
 - 2.2 **8 Punkte** Verkehrszivilsachen gem. Rz. 289
3. In Bankensachen gem. Rz. 283 bleibt die Zuständigkeit der Zivilkammer 27 nach deren Ziffer 1 unberührt und geht vor.
4. Aus dem Dezernat VI der Zivilkammer 30 (Berichterstatte(r)in / Einzelrichte(r)in: Ri'inLG Schwarz) werden zum 01.10.2013 jedes zweite der ab Oktober 2012 eingegangenen und am 24.09.2013 noch anhängigen Verfahren, in dem kein Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt ist, in den Bestand der Zivilkammer 2 abgeleitet.

Zivilkammer 3

(Fiskuskammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Antony**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Dr. Werner**

RiLG

Dr. Idel

Ri

Dr. Jaglarz

Für die mündliche Verhandlung am 31. Mai 2013 in der Sache 303 O 410/11 wird VRi'inLG Wandel als außerordentliche Vertreterin bestellt.

Für die mündliche Verhandlung vom 14. Juni 2013 in den Sachen 303 O 44/11 und 303 O 124/11 wird VPräs'inLG Dr. Rheineck als außerordentliche Vertreterin bestellt.

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 217

Telefon: 3929 / 3925
Telefax (nicht fristwährend):
3887**Vertretung**

Zivilkammern 4, 21, 1

Zuständigkeit:

1. Fiskussachen gem. Rz. 285
2. Arzthaftungssachen gem. Rz. 282, die eine Heilbehandlung in einem öffentlichen Krankenhaus oder einem ehemals städtischen Krankenhaus, jetzt Asklepios Kliniken Altona, Barmbek, Harburg, Nord, St. Georg und Wandsbek sowie Schön-Klinik Hamburg-Eilbek, sowie in dem Asklepios Westklinikum Hamburg betreffen, sowie Behandlungen im Bereich der Humanmedizin durch andere Angehörige der Heilberufe als Zahnärzte und Ärzte
3. Rechtsstreitigkeiten wegen Amtspflichtverletzungen eines Notars (§ 19 Bundesnotarordnung), auch wenn der Anspruch gegen eine Vertrauensschadenversicherung geltend gemacht wird, nach §§ 42, 62 Bundesnotarordnung
4. Rechtsstreitigkeiten nach § 13 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

5. In Versicherungssachen gem. Rz. 290 geht die Zuständigkeit der Zivilkammer 3 der Zuständigkeit der Versicherungskammern vor.
6. Die Zivilkammer 3 ist nicht zuständig für Bankensachen gem. Rz. 283, Bausachen gem. Rz. 284, Mietsachen gem. Rz. 287, Urheberrechtssachen gem. Rz. 288, Verkehrszivilsachen gem. Rz. 289, Jagd- und Fischereisachen gem. Rz. 323 Ziff. 2.2.
7. Die Zuständigkeit der Zivilkammer 12, der Zivilkammer 15, der Zivilkammer 18 Ziff. 2.2, der Zivilkammer 20 Ziff. 2 und 3, der Zivilkammer 24, der Zivilkammer 26 Ziff. 2.1, der Zivilkammer 27 Ziff. 3 und 4 geht vor.

Zivilkammer 4

(Harburger Kammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**B. Lübbe**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Hinz**Ri'inLG
(zu ½)**Karstaedt**Ri'inLG
(zu ¾)**Dr. Rückert**Ri'inLG
(zu ¼)**Dr. Forsblad****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A 215

Telefon: 4655 / 4656

Telefax (nicht fristwährend):
3887**Vertretung**

Zivilkammern 3, 30, 1, 21

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

12 Punkte Harburger Sachen gem. Rz. 286

3. Die Zivilkammer 4 ist nicht zuständig für Arzthaftungssachen gem. Rz. 282, Bankensachen gem. Rz. 283, Mietsachen gem. Rz. 287, Urheberrechtssachen gem. Rz. 288, Verkehrszivilsachen gem. Rz. 289, Versicherungssachen gem. Rz. 290.
4. Die Zuständigkeit der Zivilkammern 1 Ziff. 2, Zivilkammer 3, Zivilkammer 12, Zivilkammer 14 Ziff. 2 und 3, Zivilkammer 15, Zivilkammer 18 Ziff. 2.2., Zivilkammer 19 Ziff. 2, Zivilkammer 20 Ziff. 2 und 3, Zivilkammer 21 Ziff. 2, Zivilkammer 22 Ziff. 2, Zivilkammer 24, Zivilkammer 26 Ziff. 2, Zivilkammer 27, Zivilkammer 28 Ziff. 2.2 geht vor.

5. Bei der ersten Zuteilung im April 2013 erhält die Kammer statt 12 Punkten allgemeine erstinstanzliche Sachen 11 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen.

Zivilkammer 6

(Verkehrszivil- und Versicherungskammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**J. Becker**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Petzold**

RiLG

Kettelhut

Ri'inLG

Dr. Happ**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 228

Telefon: 2921 / 2678

Telefax (nicht fristwährend):
2395**Vertretung**

Zivilkammern 32, 31, 23, 27

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

2.1 **8 Punkte** Verkehrszivilsachen gem. Rz. 2892.2 **4 Punkte** Versicherungssachen gem. Rz. 290

3. In Versicherungssachen gem. Rz. 290 geht die Zuständigkeit der Zivilkammer 3 und der Zivilkammer 23 vor.

Zivilkammer 7

(Mietekammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Brücker**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Dr. Kollek**

Ri'inLG

Ponick**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A 283

Telefon: 4390 / 4738

Telefax (nicht fristwährend):
3875**Vertretung**Zivilkammern 11, 34, 16, 33

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

7 Punkte Mietsachen gem. Rz. 287 in folgenden Fällen:

- 2.1 Erstinstanzliche Sachen, in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen, im Bezirk der Amtsgerichte Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Blankenese und Hamburg-Harburg belegen sind
 - 2.2 Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Blankenese und Hamburg-Harburg
 - 2.3 Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg wegen Gewährung einer Räumungsfrist und/oder von Vollstreckungsschutz, wenn bei der Kammer bereits eine Streitigkeit zwischen denselben Parteien auf Zahlung von Miete, Räumung des Mietobjektes, Gewährung einer Räumungsfrist und/oder Vollstreckungsschutz anhängig war oder ist
3. Gelangen durch die Zuständigkeit nach Ziffer 2 in einem Durchlauf we-

niger als 7 Punkte Mietsachen an die Kammer, so erhält sie außerdem bis zum Erreichen von 7 Punkten Mietsachen in folgenden Fällen:

- 3.1 Erstinstanzliche Sachen, in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen, im Bezirk der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg- St. Georg oder außerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts belegen sind mit Ausnahme der Sachen nach Rz. 311 Ziff. 2.3, Rz. 316 Ziff. 2.3 und Rz. 334 Ziff. 2.3
- 3.2 Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg mit Ausnahme von Klagen und Widerklagen auf Mieterhöhungen gem. §§ 558 ff., 559 ff. BGB, auf Duldung gem. § 554 BGB und auf Rückerstattung überzahlter Miete für Wohnraum auf Grund von Mieterhöhungen nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz oder § 291 StGB

Zivilkammer 8
(Urheberrechtskammer)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Rachow

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)

Dr. Berghausen

Ri'in

Rohwetter

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 332

Telefon: 2553 / 2653

Telefax (nicht fristwährend):
3935

Vertretung

Zivilkammern 24, 15, 12, 20

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren
12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen
2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

Urheberrechtssachen gem. Rz. 288, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

E – S

beginnt.

Zivilkammer 9

(allgemeine Zivilkammer)

Besetzung		Geschäftsstelle
VRi'inLG (Vorsitzende)	Mithoff	Ziviljustizgebäude Raum A 251 Telefon: 2555 / 4272 Telefax (nicht fristwährend): 1879
RiLG (stellv. Vorsitzender)	Dr. Fortmann	Vertretung Zivilkammern 18, 28, 17, 27 <u>in Beschwerdesachen nach Ziffer</u> <u>2: ZK 1</u>
Ri'inLG (zu ½)	Dr. Klaassen	
Ri'inLG (zu ½)	Dr. Godendorff	

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen
2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:
 - 2.1 **5 Punkte** allgemeine Berufungen
 - 2.2 **3 Punkte** Beschwerden in Betreuungssachen und Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen (mit XiV Az. des AG), soweit nicht die Zivilkammern 21, 14, 18, 27 und 29 zuständig sind; die Zivilkammer 9 erhält in jedem Durchlauf jeweils die ersten drei Punkte Beschwerden in Betreuungssachen und Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen (mit XIV Az. des AG).
3. Bei der ersten Zuteilung im Januar 2013 erhält die Kammer statt 12 Punkten nur 7 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen.
4. Bei der ersten Zuteilung im April 2013 erhält die Kammer statt 12 Punkten allgemeine erstinstanzliche Sachen 7 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen. Bei der zweiten Zuteilung im April 2013 erhält die Kammer statt 12 Punkten allgemeine erstinstanzliche Sachen 8 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen.

5. Bei der ersten, zweiten und dritten Zuteilung im Juli 2013 erhält die Kammer statt 12 Punkten nur 8 Punkte, bei der vierten Zuteilung nur 9 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen.
6. Bei der ersten Zuteilung im Oktober 2013 erhält die Kammer statt 12 Punkten nur 8 Punkte, bei der zweiten Zuteilung ebenfalls nur 8 Punkte und bei der dritten Zuteilung nur 9 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen.

Zivilkammer 10
(Urheberrechtskammer)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Hartmann

RiLG
(stellv. Vorsitzender)

Dr. Heineke

RiLG

Harders

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 261

Telefon: 4662 / 2525

Telefax (nicht fristwährend):
2378

Vertretung

Zivilkammern 29, 2, 22, 12;
im Rahmen der Zuständigkeit

nach

Ziff. 2: zunächst die ZK 8

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

Urheberrechtssachen gem. Rz. 288, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

A – D

und

T – Z

beginnt

Zivilkammer 11

(Mietekammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Lüker**RiAG
(stellv. Vorsitzender)**Dr. Meinken****N.N.****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A 278

Telefon: 4399 / 4720

Telefax (nicht fristwährend):
3875**Vertretung**

Zivilkammern 16, 33, 34, 7

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

8 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

5 Punkte Mietsachen gem. Rz. 287 in folgenden Fällen:

- 2.1 Erstinstanzliche Sachen, in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen, im Bezirk der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek, Hamburg- St. Georg oder außerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Hamburg belegen sind
- 2.2 Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg
- 2.3 Klagen und Widerklagen auf Mieterhöhungen gem. §§ 558 ff., 559 ff. BGB, auf Duldung gem. § 554 BGB und auf Rückerstattung überzahlter Miete für Wohnraum auf Grund von Mietüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz oder § 291 StGB gem. Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2, in denen der erste Buchstabe des ersten Wortes des Namens der Straße, in der das Mietobjekt liegt, mit den Buchstaben

beginnt; das gilt auch dann, wenn Klagen auf Zustimmung zur Mieterhöhung mit anderen mietrechtlichen Ansprüchen verbunden sind

- 2.4 Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg wegen Gewährung einer Räumungsfrist und/oder von Vollstreckungsschutz, wenn bei der Kammer bereits eine Streitigkeit zwischen denselben Parteien auf Zahlung von Miete, Räumung des Mietobjektes, Gewährung einer Räumungsfrist und/oder Vollstreckungsschutz anhängig war oder ist oder wenn der Name des Vollstreckungsschuldners mit den Buchstaben

Ei - L

beginnt. Die Zuständigkeit anderer Mietkammern wegen Vorbefasstheit geht der Buchstabenzuständigkeit vor.

Zivilkammer 12

(Wettbewerbskammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Perels**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Dr. Söchtig**

Ri'inLG

Dr. BremerRi'inLG
(zu ½)**Reh****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 336

Telefon: 2526 / 2701

Telefax (nicht fristwährend):
3935**Vertretung**

Zivilkammern 27, 15, 24, 8

Für die mündliche Verhandlung in der Sache 312 O
90/13 am 11. Juni 2013 wird RiLG Dr. Brauer als
außerordentlicher Vertreter bestellt.

Zuständigkeit:

1. Erstinstanzliche Sachen sowie die Berufungen und Beschwerden aus den folgenden Rechtsgebieten:
 - 1.1 Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, sofern nicht die Zivilkammern 8, 10 und 24 zuständig sind
 - 1.2 Streitigkeiten nach dem Markengesetz
 - 1.3 Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten

und zwar die Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

A – E

beginnt

2. Rechtsstreitigkeiten nach §§ 1, 10 des Gesetzes über Unterlassungs-

klagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen, es sei denn, es handelt sich bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen um allgemeine Versicherungsbedingungen

3. Die Zuständigkeit der Zivilkammer 27 nach deren Ziff. 3 geht vor.

Zivilkammer 13

(Baukammer)

Besetzung		Geschäftsstelle
VRi'inLG (Vorsitzende)	Edeler	Ziviljustizgebäude Raum B 314
RiLG (stellv. Vorsitzender)	Schütt	Telefon: 3533 Telefax (nicht fristwährend): 3934
Ri'inLG (zu $\frac{3}{4}$)	Dr. K. Bornmann	Vertretung Zivilkammern 25, 26, 14, 19

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren
11 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen
2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:
 - 2.1 **2 Punkte** allgemeine Beschwerden; hiervon ausgenommen sind allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az des Amtsgerichts), Beschwerden nach § 91a ZPO, Harburger Sachen gem. Rz. 286 und Fiskussachen gem. Rz. 285
 - 2.2 **6 Punkte** Bausachen gem. Rz. 284
3. Die Zuständigkeit der Zivilkammer 4 geht vor.
4. Der ZK 13 werden zum 01.01.2013 im Rotationssystem 34 Punkte, verteilt auf 16 Bausachen und 10 Allgemeine Sachen im Vortrag angerechnet.

Zivilkammer 14

(Versicherungskammer)

Besetzung**VRi'inLG**
(Vorsitzende)**Dr. Oertzen****Ri'inLG**
(stellv. Vorsitzende)
(zu ½)**Dr. Stoltenberg****Ri'inLG**
(zu ½)**Jörgensen****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 318

Telefon: 4628
Telefax (nicht fristwährend):
3934**Vertretung**

Zivilkammern 19, 25, 13, 26

VRi'inLG Busch-Breede bleibt zuständig für das Verfahren 314 O 116/12.

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

6 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

- 2.1 **3 Punkte** Versicherungssachen gem. Rz. 290

- 2.2 Beschwerden in Kostensachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die Zivilkammer 21, die Kammer 14 für Handelssachen oder die sonstigen Kammern für Handelssachen zuständig sind

- 2.3 Beschwerden in Aufwandsentschädigungs- und Vergütungsangelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

3. Kostenfestsetzung für das Mahnverfahren sowie Erinnerungen in Kostenfestsetzungsverfahren über Zwangsvollstreckungskosten in den Sachen, in denen ein Streitverfahren am Landgericht nicht anhängig war, das Landgericht im Falle der Entscheidung aber zuständig gewesen wäre

4. In Versicherungssachen gem. Rz. 290 geht die Zuständigkeit der Zivilkammer 3 und der Zivilkammer 23 vor.

Zivilkammer 15

(Wettbewerbs- und Patentkammer)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Dr. Enderlein

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)

Dr. Kohls

Ri'inLG

Dr. S. Franke

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 338

Telefon: 4622 / 3763 / 2380

Telefax (nicht fristwährend):
3935

Vertretung

Zivilkammern 12, 27, 24, 8

im Rahmen der Zuständigkeit

nach Ziff. 1.1 – 1.6: zunächst die

ZK 27

Für die mündliche Verhandlung in den Sachen 315 O 439/12, 315 O 384/12, 315 O 16/13 und 315 O 105/13 am 12. Juni 2013 wird Ri Dr. T. Schwarz zum außerordentlichen Vertreter bestellt.

Zuständigkeit:

1. Die erstinstanzlichen Sachen sowie die Berufungen und Beschwerden aus den folgenden Rechtsgebieten:
 - 1.1 Patentrecht
 - 1.2 Rechtsstreitigkeiten über Gebühren und Schadensersatzansprüche aus Patentanwaltsverträgen
 - 1.3 Gebrauchsmusterschutz
 - 1.4 Halbleiterschutz
 - 1.5 Rechtsstreitigkeiten nach § 39 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957
 - 1.6 Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten

und zwar die Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

N - Z

beginnt.

- 1.7 Streitigkeiten nach dem Sortenschutzgesetz, der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz und der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom 24. Juli 1995
- 1.8 Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bzw. Artikel 81 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bzw. Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wenn der Klaganspruch sich erkennbar unmittelbar aus den o. g. Vorschriften ergibt und die Kartellfrage für den Ausgang des Rechtsstreits entscheidungserheblich ist
- 1.9 Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten
2. Die erstinstanzlichen Sachen sowie die Berufungen und Beschwerden aus den folgenden Rechtsgebieten:
 - 2.1 Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, sofern nicht die Zivilkammer 8, 10 oder 24 zuständig sind
 - 2.2 Streitigkeiten nach dem Markengesetz
 - 2.3 Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten

und zwar die Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

F und P – Z

beginnt

3. Wird in einem vor der allgemein zuständigen Kammer anhängigen Rechtsstreit ein entscheidungserheblicher Kartelleinwand erhoben, der sich unmittelbar aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bzw. Artikel 81 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bzw. Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergibt und für den die Zuständigkeit der Kartellbehörde nicht gegeben ist, so ist die Zuständigkeit der Zivilkammer 15 für den gesamten Rechtsstreit begründet.

Zivilkammer 16

(Mietekammer)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Weitz

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu ½)

Dr. Scharninghausen

Ri'inLG

Ahrens

Ri'inAG
(zu ½)

Dr. Koops

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 278

Telefon: 4388 / 4727

Telefax (nicht fristwährend):
3875

Vertretung

Zivilkammern 33, 11, 7, 34

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

8 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

5 Punkte Mietsachen gem. Rz. 287 in folgenden Fällen:

- 2.1 Erstinstanzliche Sachen, in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen, im Bezirk der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg- St. Georg oder außerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Hamburg belegen sind
- 2.2 Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg
- 2.3 Klagen und Widerklagen auf Mieterhöhungen gem. §§ 558 ff., 559 ff. BGB, auf Duldung gem. § 554 BGB und auf Rückerstattung überzahlter Miete für Wohnraum auf Grund von Mietüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz oder § 291 StGB gem. Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2, in denen der erste Buchstabe des ersten Wortes des Namen der Straße, in der das Mietobjekt liegt, mit dem Buchstaben

M – Z

beginnt. Das gilt auch dann, wenn Klagen auf Zustimmung zur Mieterhöhung mit anderen mietrechtlichen Ansprüchen verbunden sind

- 2.4 Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg wegen Gewährung einer Räumungsfrist und/oder von Vollstreckungsschutz, wenn bei der Kammer bereits eine Streitigkeit zwischen denselben Parteien auf Zahlung von Miete, Räumung des Mietobjektes, Gewährung einer Räumungsfrist und/oder Vollstreckungsschutz anhängig war oder ist oder wenn der Name des Vollstreckungsschuldners mit den Buchstaben

M – Z

beginnt. Die Zuständigkeit anderer Mietkammern wegen Vorbefasstheit geht der Buchstabenzuständigkeit vor.

Zivilkammer 17

(Baukammer)

Besetzung		Geschäftsstelle
VRiLG (Vorsitzender)	Stolzenburg	Ziviljustizgebäude Raum A 249 Telefon: 2577 / 2858 / 1871 Telefax (nicht fristwährend): 1879
RiLG (stellv. Vorsitzender)	Harder	
RiLG	Dr. Korte	Vertretung Zivilkammern 27, 18, 9, 28

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren
12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen
2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:
 - 2.1 **2 Punkte**
 - allgemeine Berufungssachen
 - allgemeine Beschwerdesachen; hiervon ausgenommen sind allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az des AG), Beschwerden nach § 91 a ZPO, Harburger Sachen gem. Rz. 286 und Fiskussachen gem. Rz. 285
 - 2.2 **8 Punkte** Bausachen gem. Rz. 284
3. Die Zuständigkeit der Zivilkammer 4 geht vor.

Zivilkammer 18

(Wohnungseigentumskammer)

Besetzung		Geschäftsstelle
VRiLG (Vorsitzender)	Godglück	Ziviljustizgebäude Raum A 251 Telefon: 4017 / 4270 Telefax (nicht fristwährend): 1879
RiLG (stellv. Vorsitzender)	Rüther	
Ri	Helmers	Vertretung Zivilkammern 9, 17, 27, 28

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren
 - 12 Punkte** allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:
 - 2.1 **2 Punkte**
 - allgemeine Berufungssachen
 - allgemeine Beschwerdesachen; hiervon ausgenommen sind allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az des Amtsgerichts), Beschwerden nach § 91a ZPO, Harburger Sachen gem. Rz. 286 und Fiskussachen gem. Rz. 285

 - 2.2 Die Berufungen gegen die Urteile der Amtsgerichte, in denen die Klage auf die §§ 18, 33, 35 oder 36 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 gestützt ist, sowie die sofortigen Beschwerden nach §§ 45 und 58 des gleichen Gesetzes in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung sowie Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts nach § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes in der ab dem 1. Juli 2007 geltenden Fassung

Zivilkammer 19

(allgemeine Zivilkammer)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu ½)**Dey**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu ½)**Mück**Ri'inLG
(zu ½)**Schwabe****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 318

Telefon: 2557

Telefax (nicht fristwährend):
3934**Vertretung**Zivilkammern 14, 26, 13, 25

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

6 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

2.1 Allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az des Amtsgerichts)

2.2 Beschwerden nach § 91a ZPO

2.3 Sofortige Beschwerden bei Richter- und Rechtspflegerablehnung; ausgenommen sind Harburger Sachen gem. Rz. 286 und Fiskussachen gem. Rz. 285

Zivilkammer 20

(allgemeine Berufungskammer)

BesetzungVPräs'inLG
(Vorsitzende)
(zu ¼)**Dr. Rheineck**

VRi'inLG

(stellv. Vorsitzende)
(zu 1/10)**Wandel**

RiLG

(zu 1/10)

Dr. Brauer

RiLG

(zu ¼)

Loßmann

Ri'inLG

(zu ¼)

Mundt**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 242

Telefon: 3766

Telefax (nicht fristwährend):
2269**Vertretung**

Zivilkammern 8, 12, 24, 15

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

4 Punkte allgemeine Berufungssachen, ausgenommen sind Harburger Sachen gem. Rz. 286 und Fiskussachen gem. Rz. 285

2. Klagen nach § 58 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 sowie die Klagen nach § 59 des Landbeschaffungsgesetzes
3. Beschwerden auf Grund des Beratungshilfegesetzes

Zivilkammer 21

(Baukammer)

Besetzung		Geschäftsstelle
VRiLG (Vorsitzender)	Peters	Ziviljustizgebäude Raum A 216 Telefon: 3926 / 3927 Telefax (nicht fristwährend): 3887
Ri'inLG (stellv. Vorsitzende)	Gravesande-Lewis	
RiLG	Dr. Hülk	Vertretung Zivilkammern 1, 4, 3

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren
8 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen
2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:
 - 2.1 **6 Punkte** Bausachen gem. Rz. 284
 - 2.2 Beschwerden wegen Amtsverweigerung des Notars (§ 15 Bundesnotarordnung, § 54 Beurkundungsgesetz)
 - 2.3 Kostensachen der vorbezeichneten Angelegenheiten, soweit nicht die Kammer 14 für Handelssachen oder die sonstigen Kammern für Handelssachen zuständig sind
 - 2.4 Beschwerden wegen Einwendungen gem. § 156 Kostenordnung gegen die Kostenrechnung der Notare
3. In Bausachen gem. Rz. 284 geht die Zuständigkeit der Zivilkammer 4 vor.

Zivilkammer 22

(allgemeine Zivilkammer)

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)

Oechsle

RiLG

(stellv. Vorsitzender)

Hirth

Ri'inLG

(zu ½)

Ahmad-Hayee

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 257

Telefon: 4018 / 4659

Telefax (nicht fristwährend):
2378

Vertretung

Zivilkammern 23, 29, 10, 24

RiLG Hartmann bleibt nach dem 01.11.2012 zuständig

- für alle in seinem Dezernat am 01.11.2012 anhängigen, nicht erledigten O-Sachen, in denen am 01.11.2012 eine Terminierung für einen zukünftigen Verkündungstermin besteht; diese Zuständigkeit bleibt auch dann erhalten, wenn der Verkündungstermin nicht zu einer Erledigung der Sache führt;
- für alle weiteren in seinem Dezernat am 01.11.2012 anhängigen, nicht erledigten O-Sachen, die im Jahre 2008 bei der ZK 22 eingegangen sind;
- für alle am 01.11.2012 nicht erledigten Beschwerden in Kostensachen der streitigen Gerichtsbarkeit, die bis Ende 2011 in der ZK 22 eingegangen sind und die ein ungerades Aktenzeichen (Endziffern -1, -3, -5, -7, -9) erhalten haben.

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren
 - 10 Punkte** allgemeine erstinstanzliche Sachen
2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:
 - 2.1 Beschwerden in Kostensachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die Zivilkammer 21, die Kammer 14 für Handelssachen oder die sonstigen Kammern für Handelssachen zuständig sind
 - 2.2 Beschwerden in Aufwandsentschädigungs- und Vergütungsangelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zivilkammer 23

(Arzthaftungs- und Verkehrszivilkammer)

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)

Dr. Haerendel

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)

U. Becker

RiLG

Dr. Graumann

RiLG

Loos

Ri
(zu ½) (zugl. GS 8)

Krausnick

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 220

Telefon: 2691 / 2697

Telefax (nicht fristwährend):
2395

Vertretung

Zivilkammern 31, 32, 6, 17

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren
16 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen
2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:
 - 2.1 Arzthaftungssachen gem. Rz. 282 soweit nicht die Zivilkammer 3 zuständig ist
 - 2.2 Jagd- und Fischereisachen in erster und zweiter Instanz
 - 2.3 **8 Punkte** Verkehrszivilsachen gem. Rz. 289

Zivilkammer 24

(Pressekammer)

Besetzung		Geschäftsstelle
VRi'inLG (Vorsitzende/r)	Käfer	Ziviljustizgebäude Raum B 334
Ri'inLG (stellv. Vorsitzende)	Mittler	Telefon: 4609 / 1845 / 4621 Telefax (nicht fristwährend): 3935
RiLG	Dr. Link	Vertretung Zivilkammern 8, 12, 15, 20
Ri'inLG (zu ½)	Dr. Gronau	
RiLG	Dr. Linke	

Zuständigkeit:

Die erstinstanzlichen Sachen sowie die Berufungen und Beschwerden aus den folgenden Rechtsgebieten:

1. Streitigkeiten wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts, wegen Verletzung des Ehrenschatzes oder wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unmittelbar durch Veröffentlichungen durch Presse, Film, Rundfunk, Fernsehen oder andere Massenmedien oder durch Meldungen von Presseagenturen
2. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Gegen-darstellung in einem Massenmedium
3. Streitigkeiten auf Grund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten

Zivilkammer 25

(Baukammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**H. Schulz**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)**Dr. Wölk**

RiAG

Dr. Hawellek**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 316

Telefon: 2253

Telefax (nicht fristwährend):
3934**Vertretung**

Zivilkammern 13, 14, 26, 19

in Pressesachen:Zivilkammern 24, 8, 12

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

6 Punkte

- Bausachen gem. Rz. 284
- allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az des Amtsgerichts)
- Beschwerden nach § 91a ZPO
- sofortige Beschwerden bei Richter- und Rechtspflegerablehnung

3. Die Zuständigkeit der Zivilkammer 4 geht vor.

Zivilkammer 26

(allgemeine Zivilkammer)

Besetzung		Geschäftsstelle
Vorsitzende(r):	Zur Zeit nicht besetzt	Ziviljustizgebäude Raum B 312
Ri'inLG (stellv. Vorsitzende) (zu ¾)	Schreiber	Telefon: 3203 Telefax (nicht fristwährend): 3934
RiLG (zu ½)	Neubert	Vertretung Zivilkammern 13, 14, 19, 25

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren
4 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen
2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:
 - 2.1 Vertragshilfesachen, soweit es sich nicht um Handelssachen (§ 95 GVG) handelt, nach § 18 des Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe und § 26 a Heimkehrergesetz in Verbindung mit § 22 Abs. 6 des Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe sowie nach § 106 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 17. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden
 - 2.2 Beschwerden in Insolvenz-, Vergleichs- und Konkursachen
3. VRi'inLG Dey bleibt zuständig zur die am 30. Juni 2013 in ihrem Dezer-
nat in der ZK 26 noch anhängigen T-Sachen.

Zivilkammer 27

(IPR-, Wettbewerbs- und Patentkammer)

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)

Zöllner

RiLG
(stellv. Vorsitzender)

Führer

RiLG

Dr. Schilling

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 248

Telefon: 4661 / 1891

Telefax (nicht fristwährend):
1879

Vertretung

Zivilkammern 28, 17, 9, 18
im Rahmen der Zuständigkeit
gemäß Ziff. 3 und 4: zunächst
die ZK 15, ZK 12

Für die mündliche Verhandlung in der Sache 327 O 207/13 am 13. Juni 2013 wird VRi'inLG Wandel zur außerordentlichen Vertreterin bestellt.

Zuständigkeit:

1. Alle erstinstanzlichen Sachen sowie Berufungen und Beschwerden, in denen ausländisches Recht – nicht europäisches Gemeinschaftsrecht – anzuwenden oder die Anwendbarkeit ausländischen Rechts ernsthaft zu prüfen ist beziehungsweise mit dem Rechtsmittel geltend gemacht wird, dass solches hätte angewandt werden müssen; Beschwerden unbeschadet von Ziffer 2. jedoch nur, soweit diese betreffen:
 - Einstellung der Zwangsvollstreckung
 - Arreste und einstweilige Verfügungen
 - Prozesskostenhilfesachen
 - Nachlasssachen

2. Alle Sachen, in denen erstinstanzlich die Feststellung der Anerkennung (§§ 25 f. des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen) und/oder die Vollstreckbarerklärung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen begehrt wird einschließlich aller Klagen auf Feststellung, dass aus einem ausländischen Titel nicht vollstreckt werden kann, sowie Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in Vollstreckbarkeitssachen, in denen ein anderes Recht als das der Bundesrepublik Deutschland angewandt worden ist oder mit dem Rechtsmittel geltend gemacht wird, dass solches hätte angewandt werden müssen

3. Die erstinstanzlichen Sachen sowie die Berufungen und Beschwerden aus den folgenden Rechtsgebieten:

- 3.1 Patentrecht
- 3.2 Rechtsstreitigkeiten über Gebühren und Schadensersatzansprüche aus Patentanwaltsverträgen
- 3.3 Gebrauchsmusterschutz
- 3.4 Halbleiterschutz
- 3.5 Rechtsstreitigkeiten nach § 39 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen
- 3.6 Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten

und zwar die Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

A – M

beginnt

- 4. Die erstinstanzlichen Sachen sowie die Berufungen und Beschwerden aus den folgenden Rechtsgebieten:
 - 4.1 Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, sofern nicht die Zivilkammern 8, 10 oder 24 zuständig sind
 - 4.2 Streitigkeiten nach dem Markengesetz
 - 4.3 Streitigkeiten auf Grund einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten

und zwar die Sachen, in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben

G – O

beginnt

- 5. Die Zivilkammer 27 ist nicht zuständig für Arzthaftungssachen gem. Rz. 282, Bausachen gem. Rz. 284, Fiskussachen gem. Rz. 285, Mietsachen gem. Rz. 287, Urheberrechtssachen gem. Rz. 288, Verkehrszivilsachen gem. Rz. 289, Versicherungssachen gem. Rz. 290.
- 6. Die Zuständigkeit der Zivilkammer 1 Ziff. 2, Zivilkammer 14 Ziff. 2 und 3, Zivilkammer 15 Ziff. 1.7, Zivilkammer 18 Ziff. 2, Zivilkammer 20 Ziff. 2 und 3, Zivilkammer 21 Ziff. 2, Zivilkammer 22 Ziff. 2, Zivilkammer 24, Zivilkammer 26 Ziff. 2, Zivilkammer 29 Ziff. 2 geht vor.

7. Die Zivilkammer 27 ist ferner zuständig für die Erledigung derjenigen Sachen der Zivilkammer 5, die nach dem 31. März 2001 wieder anhängig werden (einschließlich etwaiger, vom HansOLG oder vom BGH an die Zivilkammer 5 zurückverwiesenen Sachen).

Zivilkammer 28

(Baukammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Otto**RiAG
(stellv. Vorsitzender)**Phillipp**

RiLG

Weihrauch**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A 252

Telefon: 4015 / 2178 / 4651
Telefax (nicht fristwährend):
1879**Vertretung**Zivilkammern 17, 27, 18, 9

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren
12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen
2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:
 - 2.1 **7 Punkte** Bausachen gem. Rz. 284
 - 2.2 Beschwerden in Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen sowie in Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldensachen gemäß 40. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz
3. In Bausachen geht die Zuständigkeit der Zivilkammer 4 vor.

Zivilkammer 29

(Baukammer)

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Grossam**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)**U. Bernheim**

RiLG

Dr. Oymann**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum A 259

Telefon: 3100/ 4669

Telefax (nicht fristwährend):
2378**Vertretung**Zivilkammern 10, 2, 22, 15

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

2.1 **9 Punkte** Bausachen gem. Rz. 284

2.2 Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz

3. In Bausachen geht die Zuständigkeit der Zivilkammer 4 vor.

Zivilkammer 30

(Bankenkammer)

BesetzungVRi'inLG
(Vorsitzende)**Terborg**RiLG
(stellv. Vorsitzender)**Dr. Tonner**Ri'inLG
(zu ½)**Schwarz**

RiLG

Dr. N. GodendorffRi'in
(zu ¼)**C. Peters****Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B 128

Telefon: 4635 / 2587

Telefax (nicht fristwährend):
3511**Vertretung**

Zivilkammern 2, 6, 32, 18

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzliche Sachen:

5 Punkte Bankensachen gem. Rz. 283

3. Die Zuständigkeit der Zivilkammer 27 nach deren Ziff. 1 bleibt unberührt und geht vor.

4. Bei der ersten Zuteilung im Januar 2013 erhält die Kammer statt 10 Punkten nur 8 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen.

5. Bei der ersten Zuteilung im März 2013 erhält die Kammer statt 12 Punkten nur 8 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen.

6. Bei der ersten Zuteilung im Mai 2013 erhält die Kammer statt 12 Punkten nur 8 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen.

7. Aus dem Dezernat VI der Zivilkammer 30 (Berichterstatterin / Einzelrichterin: Ri'inLG Schwarz) werden zum 01.10.2013 jedes zweite der ab Oktober 2012 eingegangenen und am 24.09.2013 noch anhängigen Verfahren, in dem kein Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt ist, in den Bestand der Zivilkammer 2 abgeleitet.

Zivilkammer 31

(Verkehrszivilkammer)

Besetzung		Geschäftsstelle
VRiLG (Vorsitzender)	Richter	Ziviljustizgebäude Raum B 222 Telefon: 2681 / 2679 Telefax (nicht fristwährend): 2395
Ri'inLG (stellv. Vorsitzende)	B. Winkler	Vertretung
RiLG	Dr. Teichmann	Zivilkammern 22, 23, 6, 18

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

12 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen
2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

6 Punkte Verkehrszivilsachen gem. Rz. 289
3. Bei der ersten und zweiten Zuteilung im Juni 2013 erhält die Kammer jeweils statt 8 Punkten nur 5 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen.
4. Bei der ersten Zuteilung im August 2013 erhält die Kammer statt 12 Punkten nur 8 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen.
5. Bei der ersten Zuteilung im September 2013 erhält die Kammer statt 12 Punkten nur 10 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen.

Zivilkammer 32

(Versicherungskammer)

Besetzung

VRi'inLG **Busch-Breede**

RiLG **Dr. Kaiser**
(stellv. Vorsitzender)

RiLG **Dr. Senff**

Ri'in **Dr. Melan**

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum B 232

Telefon: 2685 / 2583

Telefax (nicht fristwährend):
2395

Vertretung

Zivilkammern 6, 23, 31, 28

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

7 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

2.1 **4 Punkte** Versicherungssachen gem. Rz. 290

2.2 **2 Punkte**

- allgemeine Berufungen
- allgemeine Zwangsvollstreckungssachen (= Beschwerden mit M-Az des Amtsgerichts)
- Beschwerden nach § 91a ZPO
- sofortige Beschwerden bei Richter- und Rechtspflegerablehnung

ausgenommen hiervon sind Harburger Sachen gem. Rz. 286 und Fiskussachen gem. Rz. 285

3. In Versicherungssachen gem. Rz. 290 geht die Zuständigkeit der Zivilkammer 3 und der Zivilkammer 23 vor.

4. In das Dezernat von RiLG Dr. Senff, ZK 32, gelangen zum 1. Oktober

2012 alle allgemeinen Zivilsachen aus dem Dezernat V der ZK 30 (bisher: Riin Dr. Bornmann), die zwischen dem 1. November 2011 und 31. August 2012 eingegangen und noch anhängig sind und in denen am 21. September 2012 kein Verkündungstermin bestimmt war.

Zivilkammer 33

(Mietekammer)

Besetzung

VRiLG
(Vorsitzender)

Latif

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu ½)

E. Lübbe

Ri'inLG
(zu ½)

Paust-Schlote

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 281

Telefon: 4652 / 4654

Telefax (nicht fristwährend):
3875

Vertretung

Zivilkammern 34, 7, 11, 16

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

8 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

4 Punkte Mietsachen gem. Rz. 287 in folgenden Fällen:

- 2.1 Erstinstanzliche Sachen, in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen, im Bezirk des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek belegen sind
- 2.2 Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek
- 2.3 Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg wegen Gewährung einer Räumungsfrist und/oder von Vollstreckungsschutz, wenn bei der Kammer bereits eine Streitigkeit zwischen denselben Parteien auf Zahlung von Miete, Räumung des Mietobjektes, Gewährung einer Räumungsfrist und/oder Vollstreckungsschutz anhängig war oder ist
3. Gelangen durch die Zuständigkeit nach Ziffer 2 in einem Durchlauf weniger als 4 Punkte Mietsachen an die Kammer, so erhält sie außerdem

bis zum Erreichen von 4 Punkten Mietsachen in folgenden Fällen:

- 3.1 Erstinstanzliche Sachen, in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen in den Bezirken der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg oder außerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Hamburg belegen sind mit Ausnahme der Sachen nach Rz. 311 Ziff. 2.3, Rz. 316 Ziff. 2.3 und Rz. 334 Ziff. 2.3
- 3.2 Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg mit Ausnahme von Klagen und Widerklagen auf Mieterhöhungen gem. §§ 558 ff., 559 ff BGB, auf Duldung gem. § 554 BGB und auf Rückerstattung überzahlter Miete für Wohnraum auf Grund von Mieterhöhungen nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz oder § 291 StGB.
4. Bei der ersten Zuteilung im Oktober 2013 erhält die Kammer statt 8 Punkten nur 6 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen.

Zivilkammer 34

(Mietekammer)

Besetzung

VRi'inLG
(Vorsitzende)
(zu ½)

Lauenburg-Kopietz

Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)
(zu ¾)

Dr. John

Ri'inLG
(zu ½)

Dr. von Gadow

Geschäftsstelle

Ziviljustizgebäude Raum A 283

Telefon: 4389

Telefax (nicht fristwährend):
3875

Vertretung

Zivilkammern 7, 16, 33, 11

Zuständigkeit:

1. Im Rotationsverfahren

7 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen

2. Unter Anrechnung auf den Turnus der allgemeinen erstinstanzlichen Sachen:

4 Punkte Mietsachen gem. Rz. 287 in folgenden Fällen:

- 2.1 Erstinstanzliche Sachen, in denen die Räume oder das Grundstück, auf die sich die Streitigkeiten beziehen, in dem Bezirk der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg oder außerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Hamburg belegen sind
- 2.2 Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg
- 2.3 Klagen und Widerklagen auf Mieterhöhungen gem. §§ 558 ff., 559 ff. BGB, auf Duldung gem. § 554 BGB und auf Rückerstattung überhöhter Miete für Wohnraum auf Grund von Mietüberhöhungen nach § 5 WiStG oder § 291 StGB gem. Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2, in denen der erste Buchstabe des ersten Wortes des Namens der Straße, in der das Mietobjekt liegt, mit den Buchstaben

beginnt; das gilt auch dann, wenn Klagen auf Zustimmung zur Mieterhöhung mit anderen mietrechtlichen Ansprüchen verbunden sind.

- 2.4 Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek und Hamburg St. Georg wegen Gewährung einer Räumungsfrist und/oder von Vollstreckungsschutz, wenn bei der Kammer bereits eine Streitigkeit zwischen denselben Parteien auf Zahlung von Miete, Räumung des Mietobjektes, Gewährung einer Räumungsfrist und/oder Vollstreckungsschutz anhängig war oder ist oder wenn der Name des Vollstreckungsschuldners mit den Buchstaben

A – EH

beginnt. Die Zuständigkeit anderer Mietkammern wegen Vorbefasstheit geht der Buchstabenzuständigkeit vor.

3. Bei der ersten Zuteilung im Januar 2013 erhält die Kammer statt 7 Punkten nur 5 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen.
4. Bei der ersten Zuteilung im April 2013 erhält die Kammer statt 7 Punkten allgemeine erstinstanzliche Sachen 6 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen.
5. Bei der ersten Zuteilung im Juli 2013 erhält die Kammer statt 7 Punkten nur 3 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen.
6. Bei der ersten Zuteilung im Oktober 2013 erhält die Kammer statt 7 Punkten nur 5 Punkte allgemeine erstinstanzliche Sachen.

Kammer für Baulandsachen

Besetzung		Geschäftsstelle
VRiLG (Vorsitzender)	Antony	Ziviljustizgebäude Raum A 217 Telefon: 3929 / 3925 Telefax (nicht fristwährend): 3887
RiLG (stellv. Vorsitzender)	Dr. Idel	
RiLG	Dr. Werner	Vertretung Zivilkammern 3, 23, 22, 15, 4
RiVG (ständiges Mitglied)	Rigó	
RiVG (1. Vertreter)	Dr. Ramcke	
RiVG (2. Vertreter)	Fuhrmann	
Ri'inVG (3. Vertreterin)	Carstensen	

Ein stellvertretendes Mitglied der Kammer für Baulandsachen tritt im Falle seiner Abordnung an das Oberverwaltungsgericht an die letzte Stelle der Vertreterkette.

Sind mehrere Vertreter gleichzeitig abgeordnet, so tritt der zeitlich zuletzt abgeordnete Richter an die letzte Vertreterstelle.

Zuständigkeit:

In den bundes- und landesrechtlich geregelten Fällen, insbesondere: Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 des Baugesetzbuches, nach § 20 des Hafententwicklungsgesetzes, nach § 9 des Hamburgischen Enteignungsgesetzes, nach § 17 des Landeseisenbahngesetzes und nach § 9 des Gesetzes zur Ordnung deichrechtlicher Verhältnisse.

Entschädigungskammer

BesetzungVRiLG
(Vorsitzender)**Schulz**Ri'inLG
(stellv. Vorsitzende)**Dr. Wölk**

RiAG

Dr. Hawellek**Geschäftsstelle**

Ziviljustizgebäude Raum B316

Telefon: 2253

Telefax (nicht fristwährend):
3934**Vertretung**

Zivilkammern 13, 14, 26, 19

Zuständigkeit:

Klagen und Anträge auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung
für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung